

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Kirrweiler**  
**vom**  
**30.11.2019**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
I. Reihengrabstätten .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber .....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Genehmigung für Grabmal.....	4

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.07.2016 außer Kraft.

Kirrweiler, den \_\_\_\_\_30.11.2019\_\_\_\_\_

Gez. Ralf Schuster, Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	260,00 €
2. Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	600,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	210,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	400,00 €

### II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	530,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	490,00 €
c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung	170,00 €

### III. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind mit einem Zuschlage von 10 v.H. zu den entstandenen Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	45,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	35,00 €
für jeden weiteren Tag	5,00 €

2. Sofern auf Wunsch der Angehörigen die Leichenhalle oder der Sarg gekühlt oder klimatisiert wird, sind die dadurch entstehenden Stromkosten zusätzlich vom Gebührenschuldner zu tragen.

#### **V. Plattenbelag**

Die Kosten der von der Ortsgemeinde Kirrweiler anzulegenden Grabeinfassungen (Plattenbelag) werden als Pauschalbetrag erhoben in Höhe von

150,00 €

#### **VI. Sonderleistungen der Ortsgemeinde**

Für das Beseitigen und Entsorgen des Grabaushubes, welcher beim Ausheben und Schließen der Gräber entsteht, erhebt die Ortsgemeinde folgende Gebühren:

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) Reihengrabstätte           | 50,00 € |
| b) Reihenrasengrabstätten     | 50,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätten     | 30,00 € |
| d) Urnenreihenrasengrabstätte | 30,00 € |

#### **VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten | 15,00 € |
|--|---------|